

Stadt Eichstätt

- im Hause -

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB**

Antragsteller: Eichstätt, Stadt

Zum Schreiben vom 16.02.2024, Az. 6100

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Änderungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

Die im Kapitel B.2.2.3. „Artenschutzrechtliche Prüfung“ erarbeitete Darstellung der Datengrundlagen sowie der Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) wurde aus hiesiger Sicht ausreichend ermittelt. Mit den im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung (B.2.2.6.3) besteht grundsätzlich Einverständnis.

Zu allen weiteren naturschutzfachlich und -rechtlich relevanten Belangen, insbesondere in Bezug auf die Eingriffsregelung und Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, wird in den entsprechenden Genehmigungsverfahren bzw. Bebauungsplänen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Stellung genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Eichstätt verweist bezüglich der erforderlichen Abstandsflächen zu europäischen Vogelschutzgebieten (Special Protected Areas – SPA) auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]